



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Eimsbüttel

### Richtlinie zur Förderung von Initiativen im Bezirk Eimsbüttel

#### 1. Rechtsgrundlagen und Ziele der Förderung

##### 1.1 Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert gem. der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO Initiativen in den Bezirken.

Weitere Rechtsgrundlagen sind das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz sowie das Zehnte Sozialgesetzbuch.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bezirksversammlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

##### 1.2 Ziele der Förderung

Gefördert werden Projekte für Eimsbüttler Bürger/Bürgerinnen und mit Eimsbüttler Bürgern/Bürgerinnen<sup>1</sup>:

- förderungswürdige, kulturelle, soziale, wirtschaftliche und gemeinnützige Maßnahmen
- Baumaßnahmen einschließlich Instandsetzungen und Beschaffungen
- Vortragshonorare

#### 2. Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungen können bezirklich wirkende juristische oder natürliche Personen erhalten.

Die zu fördernde Person muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ihren Sitz grundsätzlich in der Freien und Hansestadt Hamburg haben,
- über ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen, d. h. sie muss in der Lage sein, die beabsichtigten Ziele umzusetzen und hierfür geeignetes Personal einzusetzen,
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sichern,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- den Nachweis der Verwendung der Zuwendung durch eine ordnungsgemäße Buchführung sicherstellen,
- gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Ziele verfolgen,
- angemessene Eigenmittel oder Eigenleistungen erbringen können

---

<sup>1</sup> Ausgaben, die durch andere Finanzierungsquellen gedeckt sind, wie z.B. Spenden, Pflegesätze, Zuschüsse Dritter sind von der Förderung ausgenommen.

### 3. Antragsverfahren

#### 3.1 Antragsunterlagen

Zuwendungsanträge sind auf dem entsprechenden Formblatt mit allen notwendigen Angaben bzw. Unterlagen zu stellen:

- Vollständiger Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers,<sup>2</sup>
  - Vereinsregisterauszug einschl. Nachweis der Unterschriftsbefugnisse,
  - ggf. Anschrift des Objektes, für das die Mittel vorgesehen sind,
  - Die Bilanzen / Jahresabschlüsse der vergangenen 3 Jahre,
  - Eine detaillierte Beschreibung des Projektes einschließlich der Zielsetzung der geplanten Maßnahme und Hintergrundinformationen zur Tätigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers,
  - Bei allen Baumaßnahmen Lagepläne / Bauzeichnungen,
  - Einen aktuellen ausgeglichenen Finanzierungsplan,
  - vergleichbare Kostenvoranschläge konkurrierender Unternehmen<sup>3</sup>
- |              |      |            |                                |
|--------------|------|------------|--------------------------------|
| Auftragswert | bis  | 500,00€    | - 1 Kostenvoranschlag          |
| Auftragswert | bis  | 2.500,00€  | - 2 Kostenvoranschläge         |
| Auftragswert | über | 2.500,00€  | - 3 Kostenvoranschläge         |
| Baumaßnahmen | über | 12.500,00€ | - Kostenschätzung nach DIN 276 |

#### 3.2 Antragstermine

15. Januar für Maßnahmen des 2. Halbjahres

15. Juli für Maßnahmen des 1. Halbjahres des Folgejahres

#### 3.3 Antragsannahme:

Ihren Antrag richten Sie bitte an folgende Anschrift:

Bezirksamt Eimsbüttel  
Geschäftsstelle der Bezirksversammlung  
Grindelberg 66  
20144 Hamburg

#### Auskunft erteilt:

Bezirksamt Eimsbüttel, Ressourcensteuerung, Haushalt, Susanne Grimme,  
Tel.: 428 01 3363, FAX: 428 01 3336, E-Mail:susanne.grimme@eimsbuettel.hamburg.de

### 4. Bewilligungsverfahren

Die Regionalausschüsse für das Kerngebiet, für Lokstedt und für Stellingen greifen einige Anträge auf und stellen ihrerseits entsprechende Anträge an die Bezirksversammlung Eimsbüttel.

Der Haushaltsausschuss der Bezirksversammlung Eimsbüttel berät diese Anträge in zwei aufeinander folgenden Sitzungen und gibt sie anschließend mit einer Beschlussempfehlung an die Bezirksversammlung weiter.

Nach der Beschlussfassung durch die Bezirksversammlung erhält die Antragstellerin / der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid.

<sup>2</sup> Falls die Antragstellerin / der Antragsteller keine eigenständige juristische Person ist, den Namen der übergeordneten Organisation nennen.

<sup>3</sup> nicht älter als 3 Monate. Kostenanschläge können nachgereicht werden. Die Aufforderung hierzu erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt.

#### **4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung**

Nach diesen Richtlinien werden Zuwendungen grundsätzlich zur Projektförderung und in der Regel als Teilfinanzierung in der Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Abweichungen vom Grundsatz der Teilfinanzierung und ihrer Form entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des Einzelfalls. Die Zuwendung wird regelhaft als Zuschuss gewährt.

#### **4.2. Auszahlungsverfahren**

Eine Auszahlung der Zuwendung ist grundsätzlich erst möglich, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt wird.

#### **4.3 Verwendungsnachweisverfahren**

Die Verwendung der Zuwendung ist zum im Zuwendungsbescheid benannten Termin nachzuweisen. Mit dem Verwendungsnachweis müssen der Sachbericht<sup>4</sup> und ein zahlenmäßiger Nachweis mit den Originalbelegen vorgelegt werden.

### **5. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I). Bei Baumaßnahmen gelten grundsätzlich die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau).

### **6. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

---

<sup>4</sup> eine Dokumentation des Erfolges des Projektes